

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Öffentliche Anhörung zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

am 21. Februar 2011 zu

Gesetzentwurf der CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 17/4182)

sowie der SPD (BT-Drs. 17/4670)

Steuerhinterzieher werden bei Selbstanzeige weiterhin privilegiert

Zusammenfassung

(1) GUT: Zukünftig soll eine Selbstanzeige nur noch bei vollständiger Aufdeckung aller hinterzogenen Steuern wirksam sein.

(2) SCHLECHT: Auch zukünftig sollen laut Gesetzentwurf steuerehrliche, aber säumige Steuerzahler mit 12 % p.a. doppelt so hohe Zuschläge zur Steuerschuld bezahlen wie Steuerhinterzieher bei Selbstanzeige mit nur 6 % p.a..

(3) Änderungsvorschläge

(3a) Alle Steuerhinterzieher – also auch Selbstanzeiger – sollten zukünftig neben ihrer Steuerschuld zusätzlich "Säumniszuschlag" nach § 240 AO bezahlen, also 12 % p.a., und nicht mehr – wie bisher – nur 6 % p.a. "Verzinsung für Steuernachforderungen" nach § 238 AO.

(3b) Steuerehrliche Steuerzahler, die nur ihre Steuerschuld nicht rechtzeitig begleichen, sollten nicht mehr – wie bisher – 12 % p.a., sondern nur noch 6 % p.a. Zuschlag bezahlen.

(3c) Für massive Steuerhinterziehung, z.B. ab 1 Mio. € hinterzogener Steuern, sollte zwingend ein Gefängnisaufenthalt vorgeschrieben werden.

Gliederung

1. Derzeitige Situation	2
1.1. Steuerehrliche	2
1.2. Steuervergessliche – Nachmeldung	2
1.3. Steuerhinterzieher – Selbstanzeige	3
1.4. Steuerhinterzieher – keine Selbstanzeige	3
2. Bewertung des Gesetzes	3
2.1. Selbstanzeige darf weitere Sachverhaltsaufklärung der Steuerverwaltung nicht behindern	3
2.2. Gut: Reuige und strategische Steuerhinterzieher werden zukünftig bei Selbstanzeige nicht mehr gleichgestellt	4
2.3. Schlecht: Steuerhinterzieher werden bei Selbstanzeige weiterhin den Steuervergesslichen gleichgestellt	4
2.4. Schlecht: Steuerhinterzieher werden bei Selbstanzeige weiterhin den Steuerehrlichen gleichgestellt	4
2.5. Schlecht: Steuerhinterzieher werden bei Selbstanzeige besser gestellt als Steuerehrliche, die zu spät bezahlen	5
3. Verbesserungsvorschläge	5
3.1. Alle Steuerhinterzieher – also auch Selbstanzeiger – sollten deutlich höhere Zuschläge bezahlen	5
3.2. Steuerehrliche, aber säumige Steuerzahler sollten niedrigere Zuschläge bezahlen	5
3.3. Ab 1 Mio. € Steuerhinterziehung zwingend Gefängnisarrest vorschreiben	5

Die folgende Stellungnahme konzentriert sich auf den Teil der Gesetzesentwürfe zur Selbstanzeige.

1. Derzeitige Situation

1.1. Steuerehrliche

Wer sein steuerliches Einkommen (Steuerbemessungsgrundlage) korrekt angibt und dann seine Steuerschuld rechtzeitig begleicht, trägt die normale Steuerlast.

1.2. Steuervergessliche – Nachmeldung

Wer bei seiner Einkommenssteuererklärung vergessen hat, Einkommen anzugeben, und dies ohne direktes Eingreifen des Finanzamts nachholt, trägt ebenfalls die normale Steuerlast, muß aber zudem 6%/a Verzugszinsen bezahlen.

1.3. Steuerhinterzieher – Selbstanzeige

Vom Steuervergesslichen strikt zu unterscheiden ist der Steuerhinterzieher, der künstliche Konstrukte errichtet, z.B. Stiftungen oder Nummernkonten in der Schweiz, um so eine Nachverfolgung seines Einkommens durch die deutschen Steuerbehörden systematisch zu behindern.

Derzeit kann der Steuerhinterzieher **den** Teil seines bisher undeklarierten Einkommens, dessen Aufdeckung er befürchtet, bei den deutschen Steuerbehörden nachträglich anzeigen ('Selbstanzeige'). Er trägt dann ebenfalls nur die normale Steuerlast zzgl. 6%/a Verzugszinsen. Er bleibt durch diese 'Selbstanzeige' straflos, soweit die Steuerprüfer nicht schon in dieser Angelegenheit vor der Tür stehen. Dies gilt wie gesagt auch dann, wenn der Steuerhinterzieher nur Teile der hinterzogenen Steuern nachmeldet.

Der Steuerhinterzieher wird insoweit genauso behandelt wie der grundsätzlich steuerehrliche, aber vergessliche Steuerzahler.

1.4. Steuerhinterzieher – keine Selbstanzeige

Wer nachhaltig vergisst oder systematisch vermeidet, korrekt Steuern zu bezahlen, hat derzeit nur ein geringes Restrisiko entdeckt zu werden:

- Anzeige von Ex-Ehefrauen oder Mitarbeitern,
- Ermittlungen bei Geschäftspartnern,
- 'Steuer-CDs' o.Ä..

Bei Aufdeckung werden Steuervergessliche und Steuerhinterzieher mit Verdunkelungskonstrukten unsinniger Weise grundsätzlich gleichbehandelt: Steuernachzahlung zzgl. 6%/a Verzugszinsen sowie Geldstrafe bzw. bisher in sehr seltenen Fällen Aufenthalt im Gefängnis.

2. Bewertung des Gesetzes

2.1. Selbstanzeige darf weitere Sachverhaltsaufklärung der Steuerverwaltung nicht behindern

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auf S. 5, 4. Absatz sehr missverständlich ausgeführt:

"Ein an der Rückkehr in die Steuerehrlichkeit interessierter Steuerhinterzieher darf jedoch - wollte er nach Begehung der Steuerhinterziehung nunmehr seinen steuerlichen Pflichten korrekt nachkommen - nicht faktisch "gezwungen" sein, sich gegenüber der Steuerverwaltung selbst seiner zuvor begangenen Straftaten zu verdächtigen. Denn die Finanzämter würden aufgrund der nunmehr korrekten Angaben für die Vergangenheit um weitere Sachverhaltsaufklärung bitten. Die strafbefreiende Selbstanzeige bietet daher auch einen Ausgleich zum grundrechtlich verbürgten Recht, keine selbstbelastenden Angaben machen zu müssen."

1 Die Selbstanzeige ist aber doch gerade eine "selbstbelastende Angabe", aufgrund derer
2 die Steuerbehörden tätig werden. Die Steuerbehörden sind geradezu verpflichtet, "auf-
3 grund der nunmehr korrekten Angaben für die Vergangenheit um weitere Sachver-
4 haltsaufklärung" zu bitten, soweit sie dazu irgendeinen Anlass haben, insbesondere auch
5 um zu überprüfen, ob nun tatsächlich alle hinterzogenen Steuern gemeldet und bezahlt
6 wurden.

7 **2.2. GUT: Reuige und strategische Steuerhinterzieher werden zukünftig** 8 **bei Selbstanzeige nicht mehr gleichgestellt**

9 Derzeit werden reuige Steuerhinterzieher, die reinen Tisch machen wollen und alle hinter-
10 zogenen Steuern melden, bei der Selbstanzeige gleichgestellt den strategischen Steuer-
11 hinterziehern, die nur einen Teil der hinterzogenen Steuern melden.

12 Dies wird im Gesetzentwurf thematisiert, indem die Selbstanzeige zukünftig nur dann Gül-
13 tigkeit haben soll, wenn der Steuerhinterzieher alle hinterzogenen Steuern angibt und nicht
14 nur diejenigen hinterzogenen Steuern, deren Aufdeckung er befürchtet.

15 Zudem wird der letztmögliche Zeitpunkt der Selbstanzeige vor der Aufnahme von Ermitt-
16 lungen gegen den Steuerpflichtigen früher festgelegt.

17 **2.3. SCHLECHT: Steuerhinterzieher werden bei Selbstanzeige weiterhin den** 18 **Steuervergesslichen gleichgestellt**

19 Der systematische Steuerhinterzieher mit Verdunkelungskonstrukten, wie z.B. Stiftungen
20 oder Nummernkonten in der Schweiz, soll laut Gesetzentwurf bei Selbstanzeige weiterhin
21 ungerechtfertigter Weise genauso behandelt werden wie der grundsätzlich steuerehrliche,
22 aber vergessliche Steuerzahler. Dies wird im Gesetzentwurf **nicht** thematisiert.

23 Es ist aber unabdingbar strikt zu unterscheiden zwischen Steuerhinterziehern mit Verdun-
24 kelungskonstrukten und normalen Steuerzahlern, die vergessen haben einen Teil ihrer
25 Einkünfte anzugeben.

26 **2.4. SCHLECHT: Steuerhinterzieher werden bei Selbstanzeige weiterhin den** 27 **Steuerehrlichen gleichgestellt**

28 Steuerhinterzieher sollen laut Gesetzentwurf bei Selbstanzeige weiterhin den Steuerehrli-
29 chen gleichgestellt werden, da nur die hinterzogenen Steuern zzgl. Verzugszinsen nach-
30 gezahlt werden müssen, aber keinerlei Strafzuschlag erhoben wird. Dies ist dem Steuer-
31 ehrlichen nicht zuzumuten. Zudem wird dadurch generell die Steuerhinterziehung begünstigt:
32

- 33 • Solange der Steuerhinterzieher sich in Sicherheit wiegt, kann er die Verjährung abwar-
34 ten.
- 35 • Wenn es für den Steuerhinterzieher gefährlich wird (durch den Gesetzentwurf wird es
36 etwas früher gefährlich!), kann der Steuerhinterzieher die hinterzogenen Steuern zzgl.
37 Verzugszinsen durch Selbstanzeige nachzahlen, ohne Steuerzuschlag, Geldbuße oder
38 gar Gefängnis befürchten zu müssen.

2.5. SCHLECHT: Steuerhinterzieher werden bei Selbstanzeige besser gestellt als Steuerehrliche, die zu spät bezahlen

Auch zukünftig sollen steuerehrliche, aber säumige Steuerzahler (§ 240 AO) mit 12 % p.a. doppelt so hohe Zuschläge zur Steuerschuld bezahlen wie Steuerhinterzieher bei Selbstanzeige mit nur 6 % p.a. (§ 238 AO). Darauf weist zu Recht die Stellungnahme von 'tax justice network' hin.

Im Klartext:

- Wer seine Steuerschuld korrekt erklärt, aber die festgesetzte Steuer verspätet bezahlt, muss zusätzlich 12 % p.a. (= 1 % pro Monat) "Säumniszuschlag" nach § 240 AO bezahlen.
- Wer seine Steuerschuld nicht rechtzeitig oder zu niedrig erklärt, und erst Jahre später (z.B. durch Selbstanzeige) eine Steuererklärung abgibt, bezahlt zusätzlich nur 6 % p.a. "Verzinsung für Steuernachforderungen" nach § 238 AO.

3. Verbesserungsvorschläge

3.1. Alle Steuerhinterzieher – also auch Selbstanzeiger – sollten deutlich höhere Zuschläge bezahlen

Alle Steuerhinterzieher – also auch Selbstanzeiger – sollten zukünftig neben ihrer Steuerschuld zusätzlich "Säumniszuschlag" nach § 240 AO bezahlen, also 12 % p.a., und nicht mehr – wie bisher – nur 6 % p.a. "Verzinsung für Steuernachforderungen" nach § 238 AO.

Zudem sollte der systematische Steuerhinterzieher bei Selbstanzeige einen deutlichen Steuerzuschlag zusätzlich zur Steuerschuld und den Verzugszinsen entrichten müssen.

3.2. Steuerehrliche, aber säumige Steuerzahler sollten niedrigere Zuschläge bezahlen

Steuerehrliche Steuerzahler, die nur ihre Steuerschuld nicht rechtzeitig begleichen, sollten niedrigere Zuschläge bezahlen. Sie sollten nicht mehr – wie bisher – zusätzlich 12 % p.a. (=1%/Monat) "Säumniszuschlag" nach § 240 AO bezahlen, sondern nur noch z.B. 6 % p.a. "Verzinsung für Steuernachforderungen" nach § 238 AO.

3.3. Ab 1 Mio. € Steuerhinterziehung zwingend Gefängnisaufenthalt vorschreiben

Wieviele zusätzliche Selbstanzeigen hätten wir in den letzten Jahren gehabt, wenn ZUMWINKEL nicht in seinem Schloss am Gardasee residieren würde, sondern im Gefängnis? (vgl. mein Interview 'Kein Gefängnis für Zumwinkel: Ermunterung für Steuerhinterzieher' in Spiegel-Online-TV, 22.01.2009: Gefängnis für systematische Steuerhinterzieher ist die beste Waffe gegen Steuerhinterziehung.)

Für massive Steuerhinterziehung, z.B. ab 1 Mio. € hinterzogenen Steuern, sollte zwingend ein Gefängnisaufenthalt vorgeschrieben werden. Eine Selbstanzeige könnte dabei als strafmildernd (z.B. kürzerer Gefängnisaufenthalt) bewertet werden.